

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Mettmann**



Kreispolizeibehörde Mettmann, Postfach 40806, 40822 Mettmann

30. Juli 2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

-13.05.01-

bei Antwort bitte angeben

PHK [REDACTED]

Telefon 02104-982-5013

Telefax 02104-982-

[REDACTED]
@polizei.nrw.de

Herausgabe von Verkehrsunfalldaten

Ihre Anfrage vom 26./27.06.2019 an die Kreispolizeibehörde Mettmann

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 26. sowie 27.06.2019 bitten Sie unter Verweis auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen, Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Verbraucherinformationsgesetz um Herausgabe von Verkehrsunfallrohdaten für das „Kalenderjahr 2014 - aktuellste Statistik (01.01.-31.12.)“ in vorgegebenen Formaten unter Benennung erwünschter Inhalte.

Hiermit lehne ich Ihren Antrag auf Informationszugang ab.

Gründe:

Aus dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie dem Verbraucherinformationsgesetz ergibt sich kein Anspruch auf die von Ihnen erbetenen Informationen.

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist gem. § 4 Abs. 2 insofern nicht anwendbar, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen.

Das Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (StVUnfStatG) regelt in § 1 das Führen einer laufenden Bundesstatistik über sämtliche Unfälle im öffentlichen Verkehrsraum und kodifiziert nachfolgend in § 5

Dienstgebäude:

Mettmann

Adalbert-Bach-Platz 1

Telefon 02104-982-0

Telefax 02104-982-1018

poststelle.mettmann

@polizei.nrw.de

<https://mettmann.polizei.nrw>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinie 738

Haltestelle: "Peckhaus"

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC: WELADED



abschließende Informationszugangsregelungen mit Verweis auf das Bundesstatistikgesetz.

Das IFG NRW ist somit nicht anwendbar und ein Anspruch scheidet mithin von vornherein aus.

Daneben scheitert ein Auskunftsanspruch auf Grundlage des StVUnfStatG i. V. m. dem BStatG an der Geheimhaltungsvorschrift des § 16 Abs. 1 BStatG im Hinblick auf personenbezogene Daten.

Die Polizei ist nach dem StVUnfStatG hinsichtlich der Verkehrsunfalldaten zur Straßenverkehrsunfallstatistik an das statistische Landesamt auskunftspflichtig. Die hierzu vorliegenden Daten sind Einzelangaben gem. § 2 StVUnfStatG, die in vielfältiger Weise aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Angaben (zum Beispiel Unfallstelle, Datum, Uhrzeit, Ursachen, Verkehrsbeteiligung, Geburtsjahr) personenbeziehbar sind, auch wenn diese Daten in anonymisierter Form vorliegen. Diese Daten sind -abgesehen vom Unfalldatum- auch bei Vorliegen eines einzelnen Verkehrsunfalls auf einer bestimmten Straße im erhobenen Zeitraum personenbeziehbar und könnten beispielsweise Rückschlüsse auf körperliche Mängel einer konkreten Person zulassen.

Selbst wenn man von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des IFG NRW ausginge, scheitert ein Auskunftsanspruch an den vorgenannten Gründen, da personenbezogene Daten auch gem. § 9 IFG NRW nur unter bestimmten Voraussetzungen offenbart werden dürfen.

Tatbestände, nach denen gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW Angaben über Personen ausnahmsweise offenbart werden dürfen, liegen in Bezug auf Ihr Auskunftsersuchen jedoch nicht vor. Weder haben die betroffenen Personen in die Offenbarung der Daten eingewilligt, noch ist die Offenbarung durch Gesetz erlaubt. Die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen wäre zudem nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da es sich um eine erhebliche Anzahl von Personen handelt. Im Übrigen haben Sie kein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Informationen geltend gemacht, deren Veröffentlichung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen entgegenstünden.

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Mettmann**



26. Juli 2019

Seite 3 von 3

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit haben, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) anzurufen, sofern Sie die gegebenen Auskünfte nicht zufrieden stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

